



Gemeinsame Erklärung

Der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements, Dr. Hans-Rudolf Merz,

und

der Bundesminister der Finanzen, Dr. Wolfgang Schäuble,

eingedenk der guten bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und Deutschland, die zur heutigen Unterzeichnung des Protokolls zur Änderung des bilateralen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen geführt haben,

willens, die Zusammenarbeit in Finanz- und Steuerfragen zwischen der Schweiz und Deutschland weiter zu vertiefen,

beabsichtigen:

1. Aufnahme von Verhandlungen über grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Steuerbereich und den Marktzugang von Banken

Die von den beiden Ministern eingesetzte Arbeitsgruppe zwischen den Staatssekretären Dr. Ambühl und Dr. Beus ist in ihren Gesprächen zu einem Ergebnis gelangt, das den Ministern vorgelegt und von diesen gebilligt wurde. Die Minister beabsichtigen auf dieser Grundlage die Aufnahme von Verhandlungen. Ziel der Verhandlungen soll der Abschluss von Vereinbarungen sein, die einerseits die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Steuerbereich ausweiten und andererseits den Marktzugang für Banken verbessern. Beide Seiten stimmen überein, dass die Schweiz und Deutschland dabei eine Zusammenarbeit anstreben, die in ihrer Wirkung dem automatischen Informationsaustausch im Bereich der Kapitaleinkünfte dauerhaft gleichkommt.

2. Übergangsbestimmungen

Die schweizerische und die deutsche Seite bemühen sich darum, nichts zu unternehmen, was das gute Vorankommen der Verhandlungen beeinträchtigen könnte. Unbeschadet der unterschiedlichen rechtlichen Beurteilung der Problematik des Datenerwerbs werden beide Seiten in dieser Frage auch schon vor Abschluss der Verhandlungen engen Kontakt halten, um eine einvernehmliche Lösung der Problematik des Erwerbs steuererheblicher Daten (z.B. Erwerb solcher Daten in Zukunft, Amtshilfe, Rechtshilfe) zu erreichen.

Bern, den 27. Oktober 2010.

Dr. Hans-Rudolf Merz

LO CLA

Dr. Wolfgang Schäuble

Mull